



Brüssel, den 29. Mai 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0180 (COD)

9348/18
ADD 1

EF 144
ECOFIN 487
CODEC 859
ENV 350

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Mai 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 355 final ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 355 final ANNEX.

Anl.: COM(2018) 355 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2018
COM(2018) 355 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-
arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz**

{SEC(2018) 257 final} - {SWD(2018) 264 final} - {SWD(2018) 265 final}

ANHANG

Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz

METHODIK DER REFERENZWERTE FÜR CO₂-ARME INVESTITIONEN

1. Der Administrator eines Referenzwerts für CO₂-arme Investitionen stellt jede Methodik, die er für die Berechnung von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen verwendet, schematisch dar und dokumentiert und veröffentlicht sie. Dabei legt er Folgendes dar:
 - a) eine Liste der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die für die Berechnung des Referenzwerts für CO₂-arme Investitionen verwendet werden;
 - b) sämtliche Kriterien und Methoden, insbesondere die für die Auswahl und die Gewichtung herangezogenen Faktoren, Parameter und Indikatoren, die bei der Berechnung des Referenzwerts verwendet werden;
 - c) die Kriterien, die angewendet werden, um Vermögenswerte oder Unternehmen von dem Referenzwert auszuschließen, denen ein CO₂-Fußabdruck oder fossile Reserven zugeschrieben werden, die nicht mit der Aufnahme in einen Referenzwert für CO₂-arme Investitionen vereinbar sind;
 - d) die Kriterien und Methoden, anhand derer bei dem jeweiligen Referenzwert für CO₂-arme Investitionen der CO₂-Fußabdruck und die CO₂-Einsparungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Indexportfolios gemessen werden;
 - e) den Tracking-Error zwischen dem Referenzwert für CO₂-arme Investitionen und dem Mutterindex;
 - f) die positive Umgewichtung der in dem Referenzwert für CO₂-arme Investitionen enthaltenen CO₂-armen Vermögenswerte gegenüber dem Mutterindex sowie eine Erläuterung, weshalb diese Umgewichtung erforderlich ist, um die gewählten Ziele des Referenzwerts für CO₂-arme Investitionen widerzuspiegeln;
 - g) das Verhältnis zwischen dem Marktwert der in dem Referenzwert für CO₂-arme Investitionen enthaltenen Wertpapiere und dem Marktwert der Wertpapiere im Mutterindex;
 - h) die Art und die Quelle der Eingabedaten, die für die Auswahl der Vermögenswerte und Unternehmen verwendet werden, die die Anforderungen des Referenzwerts erfüllen, insbesondere
 - i) die Emissionen aus Quellen, die von dem Unternehmen kontrolliert werden;
 - ii) die Emissionen, die durch den Verbrauch von gekauftem Strom, Dampf oder anderen gekauften primären Energieformen verursacht werden, die in dem Unternehmen vorgelagerten Prozessen erzeugt werden;
 - ii) die Emissionen, die eine Folge der Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens sind, aber nicht unmittelbar von dem Unternehmen kontrolliert werden;

- iv) die Emissionen, die fortbestehen würden, wenn die Erzeugnisse oder Dienstleistungen des Unternehmens durch Erzeugnisse oder Dienstleistungen ersetzt würden, die mit einem geringeren CO₂-Ausstoß verbunden sind („Emissionseinsparungen“);
- v) ob bei den Eingabedaten die unter Abschnitt 2 Buchstaben a und b der Empfehlung der Kommission 2013/179/EU festgelegten Methoden zur Bestimmung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen verwendet werden;
- i) die gesamte auf den CO₂-Fußabdruck bezogene Exponierung des Indexportfolios sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Eindämmung des Klimawandels, die durch die CO₂-arme Strategie des Referenzwerts erzielt werden;
- j) die Gründe für die Wahl einer bestimmten Strategie oder eines bestimmten Ziels im Zusammenhang mit der CO₂-armen Methodik und eine Erläuterung, weshalb sich die Methodik für die Berechnung der CO₂-armen Ziele des Referenzwerts eignet;
- k) das Verfahren für die interne Überprüfung und Genehmigung einer bestimmten Methodik und die Häufigkeit einer solchen Überprüfung.

Methodik der Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz

2. Der Administrator eines Referenzwerts für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz hat zusätzlich zu den Verpflichtungen, die für Administratoren von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen gelten, den positiven CO₂-Effekt eines jeden zugrunde liegenden Vermögenswerts des Referenzwerts offenzulegen und die Formel bzw. Berechnungsweise anzugeben, anhand derer ermittelt wird, ob die Emissionseinsparungen größer sind als der CO₂-Fußabdruck des im Anlageportfolio enthaltenen Vermögenswerts bzw. Unternehmens (positive CO₂-Bilanz-Kennzahl (positive carbon impact ratio)).

Änderungen der Methodik

3. Die Administratoren von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerten für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz müssen für alle vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen ihrer Methodik Verfahren einrichten und diese zusammen mit den Gründen für die Änderungen den Nutzern öffentlich zugänglich machen. Diese Verfahren müssen mit dem übergeordneten Ziel vereinbar sein, bei Referenzwert-Berechnungen grundsätzlich das Ziel geringer CO₂-Emissionen bzw. einer günstigen CO₂-Bilanz einzuhalten, und Folgendes vorsehen:
 - a) eine Vorankündigung innerhalb eindeutiger Fristen, damit die Nutzer im Hinblick auf die Gesamtberechnungen des Administrators über ausreichend Gelegenheit verfügen, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu analysieren und zu kommentieren;
 - b) die Möglichkeit, dass die Nutzer diese Änderungen kommentieren und die Administratoren zu den Kommentaren Stellung nehmen, wobei die Kommentare nach jedem Konsultationszeitraum allen Marktteilnehmern zugänglich zu machen sind, es sei denn, der Kommentierende hat um Vertraulichkeit ersucht.

4. Die Administratoren von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerten für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz überprüfen ihre Methoden regelmäßig, um sicherzustellen, dass diese die einschlägigen Ziele geringer CO₂-Emissionen bzw. einer günstigen CO₂-Bilanz zuverlässig widerspiegeln, und sorgen dafür, dass den Ansichten der relevanten Nutzer Rechnung getragen wird.“.